

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 106 (2008)

Heft: 6

Artikel: Neue Geoinformationsgesetzgebung : Konsequenzen für die Praxis

Autor: Wicki, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-236519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Geoinformationsgesetzgebung Konsequenzen für die Praxis

Nach über fünfjähriger, sehr intensiver Arbeit wird in Kürze ein grosses Ziel erreicht: Die Schweiz hat erstmals in ihrer Geschichte und als eines der ersten Länder in Europa eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Geoinformationsgesetzgebung. Der Bundesrat wird das Gesetz und die Ausführungsverordnungen voraussichtlich auf den 1. Juli 2008 in Kraft setzen. Diese neue Gesetzgebung muss nun in den folgenden Jahren in den einzelnen Fachbereichen umgesetzt werden. Diese Umsetzung hat Konsequenzen, sei es für die Fachstellen des Bundes und der Kantone, den privaten Geoinformationsmarkt oder die Benützer dieser Geoinformationen. Mit den folgenden Ausführungen werden der Hintergrund und die Struktur der Gesetzgebung erläutert und es wird der Versuch unternommen, einige Konsequenzen aufzuzeigen, ohne dem Anspruch auf Vollständigkeit genügen zu können.

Un objectif de taille sera prochainement atteint après plus de cinq ans de travail intensif: pour la première fois de son histoire, la Suisse disposera d'une législation sur la géoinformation adaptée à son temps et résolument tournée vers l'avenir. Elle sera l'un des premiers pays européens dans ce cas. Le Conseil fédéral fera vraisemblablement entrer en vigueur la loi et les ordonnances associées le 1^{er} juillet 2008. Dans les années à venir, cette nouvelle législation devra être mise en œuvre dans les domaines spécialisés concernés. Des conséquences en découleront pour les services spécialisés de la Confédération et des cantons, le marché de la géoinformation dans le secteur privé et les utilisateurs de ces géoinformations. L'arrière-plan historique ainsi que la structure de cette législation sont présentées ci-dessous et quelques conséquences seront mises en évidence sans toutefois prétendre à être exhaustif.

Dopo cinque anni di intenso lavoro, tra non molto, si raggiungerà un grosso obiettivo: per la prima volta nella sua storia la Svizzera ha, come primo paese d'Europa, una legislazione sulla geoinformazione al passo coi tempi e orientata al futuro. Il Consiglio federale farà entrare in vigore la legge e le relative ordinanze al 1° luglio 2008. Nei prossimi anni questa legislazione dovrà essere resa operativa nei singoli ambiti specialistici. Il recepimento avrà delle conseguenze sui servizi specializzati della Confederazione e dei cantoni, sul mercato della geoinformazione nel settore privato e sugli utenti di tale geoinformazione. Qui di seguito si spiega la cronologia storica e la struttura della legislazione. Inoltre, viene fatto il tentativo – senza nessuna pretesa di completezza – di dimostrare alcune conseguenze.

Kraft getretenen Artikel 75a der Bundesverfassung. Das GeolG richtet sich an der vom Bundesrat im Juni 2001 beschlossenen Strategie für Geoinformation beim Bund [1] und dem zwei Jahre später verabschiedeten zugehörigen Umsetzungskonzept [2] aus. Ein wesentliches Ziel der Strategie besteht darin, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertiger Geoinformation für die Verwaltung, die Wirtschaft und Private zu erhöhen. Mittels dem im Umsetzungskonzept postulierten Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) soll sichergestellt werden, dass die – weitgehend bereits bestehenden, dezentral verwalteten – Geodaten über das Gebiet der Schweiz für alle Interessierten einfach zugänglich werden und für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Dieses Ziel wird erreicht, indem auf nationaler Ebene, im Sinne einer Harmonisierung, verbindliche bundesrechtliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten festgelegt und modernste Technologien genutzt werden. Das GeolG und die NGDI ermöglichen den erleichterten Zugang zu qualitativ hochwertigen, aktuellen Geodaten. Entscheide auf allen Ebenen werden fundierter, umfassender und rascher getroffen werden können. Damit leisten die Regelungen des GeolG einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Verbesserung der Umwelt, zur nachhaltigen Entwicklung und zum sozialen Fortschritt. Dank der Harmonisierung der Geoinformationen können auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart werden, indem u.a. Datenbezüge auch über mehrere Kantone problemlos möglich sind und das heute notwendige, aufwändige Nachbear-

F. Wicki

Hintergrund und Ziel des Gesetzes

Das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) konkretisiert den neuen, am 1. Januar 2008 in

Art. 75a Vermessung

- ¹ Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.
- ² Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.
- ³ Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Abb. 1: Artikel 75a der Bundesverfassung.



Abb. 2: Elemente der Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI).

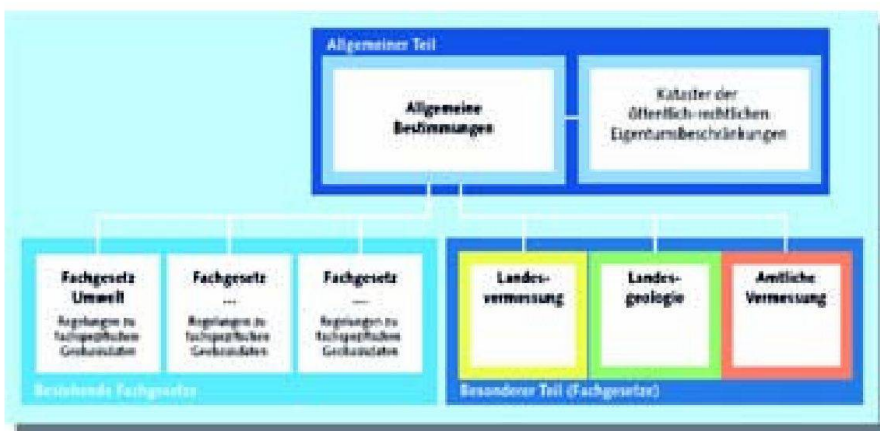


Abb. 3: Struktur des Gesetzes.

beiten der Daten aus verschiedenen Quellen wegfällt.

Die Struktur der Gesetzgebung

Das GeoIG stellt mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen einen allgemeinen Teil zur Geoinformationsgesetzgebung des Bundes dar. Soweit nicht andere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dieser allgemeine Teil des GeoIG für die ganze Bundesgesetzgebung. Alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, sollen grundsätzlich diesen allgemeinen Regelungen folgen. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) enthält das GeoIG ebenfalls Regelungen im Sinne eines (koordinierenden) allgemeinen Teils. Das GeoIG erfüllt in den Bereichen Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung überdies die Funktion eines Fachgesetzes (Spezialgesetzes).

Die Beschränkung auf diese drei Bereiche erfolgt einerseits aus der Sicht der Bundesverwaltung, weil es sich um Kernkompetenzen des Bundesamts für Landestopografie handelt, welches für die Pflege des Geoinformationsgesetzes zuständig sein wird, und andererseits aus fachlicher Sicht, weil das Kernthema hier die Geobasisdaten als solche (und nicht andere fachliche Kriterien) ist. Alle anderen durch den Bund zu regelnden Anwendungsbereiche von Geobasisdaten (z.B. Lärmkataster) werden weiterhin in der jeweiligen Fachgesetzgebung geregelt (z.B. Umweltschutzgesetz, bzw. Lärmschutzverordnung).

In Analogie sind auch die Ausführungsverordnungen dem allgemeinen Teil und den drei Fachteilen zugeordnet. Die gesamte Gesetzgebung stellt jedoch eine Einheit dar: Elemente, die bereits auf Gesetzesstufe geregelt sind, werden in den Ausführungsverordnungen nicht mehr wiederholt, sondern allenfalls präzisiert. Ebenso gelten die Bestimmungen in den Ausführungsverordnungen des allgemeinen Teils auch für die Verordnungen der Fachteile (vgl. Abb. 4).

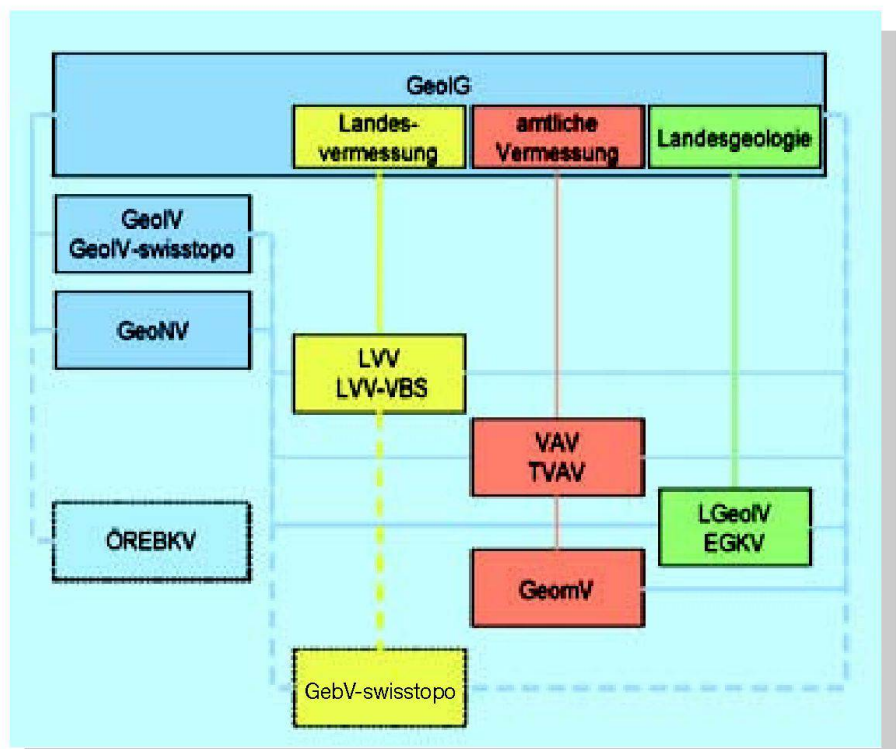


Abb. 4: Zusammenhang Gesetz – Ausführungsverordnungen.

Die Ausführungsverordnungen

Die folgenden Ausführungsverordnungen wurden bzw. werden im Nachgang zum GeoIG geschaffen bzw. revidiert:

Allgemeines Geoinformationsrecht

Die Geoinformationsverordnungen konkretisieren den allgemeinen Teil des GeoIG.

Die Regelungen werden auf zwei Verordnungen, die Geoinformationsverordnung (GeoIV) und die Geoinformationsverordnung des Bundesamtes für Landestopografie (GeoIV-swisstopo), aufgeteilt. In der GeoIV werden die grundsätzlichen und länger unverändert bleibenden Regelungen aufgenommen. In der GeoIV-swisstopo geht es um technische, einem rascheren Wechsel unterworfenen Detailregelungen.

Diese Verordnungen gelten, wie der allgemeine Teil des GeoIG, für alle Geobasisdaten des Bundesrechts, d. h. für alle Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes beruhen.

Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)

Insbesondere werden darin

- weitere Begriffe definiert,
- die für die Geobasisdaten gültigen Bezugssysteme und Rahmen festgelegt,
- Regelungen betreffend Geodatenmodelle, Darstellungsmodelle, Geometadaten, Geodienste, Nachführung, Historisierung und Archivierung getroffen,

Verordnung der swisstopo über Geoinformation (GeoIV-swisstopo)

- Grundsätze für den Zugang und die Nutzung dieser Daten wie auch für den Datenaustausch unter den Behörden festgeschrieben und
- für den Bund die Grundsätze für die Gebührenregelung erlassen.

Der in einem Anhang der GeoIV aufgeführte Geobasisdatenkatalog (GBDK) ist eine «Visualisierung» aller Geobasisdaten des Bundesrechts. Der Katalog selber setzt kein neues Recht. Über die einzelnen Attribute (Spalten des Katalogs: «Georeferenzdaten», «ÖREB-Kataster», «Zugangsberechtigungsstufe», «Download-Dienst») wirkt der Katalog hingegen Rechtsetzend. Der Geobasisdatenkatalog ist nach der Rechtsgrundlage (SR-Nummer) sortiert und über den numerischen Identifikator eindeutig und rasch referenzierbar.

Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)

erlassen, die man unter anderem im universellen Lokalisie-

rungssystem unserer Zivilisation, den Adressen, wieder findet. Mit der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) werden die Zuständigkeiten der verschiedenen betroffenen Akteure geklärt und festgeschrieben. Diese unterschiedlichen und je nach Art der geografischen Namen speziellen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sind es, die den verschiedenen Abschnitten der Verordnung zu Grunde liegen.

Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) [→ Inkraftsetzung frühestens 1.7.2009]

Mit der Einrichtung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) wird Neuland betreten. Um eine den Ansprüchen genügende, praxistaugliche Verordnung erarbeiten zu können, waren verschiedene Vorarbeiten und Studien notwendig. Unter anderem wurde am 23. April 2007 der Schlussbericht der Arbeitsgruppe SIDIS [3] veröffentlicht. Die Konsequenzen und Auswirkungen der Einrichtung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen für die kantonalen und kommunalen Behörden waren Gegenstand einer Studie [4], die von der Arbeitsgruppe SIK-GIS durchgeführt und ebenfalls im April 2007 veröffentlicht wurde. Die Arbeiten zur Verordnung über den ÖREB-Kataster (ÖREBKV), die sich auf die Ergebnisse dieser Vorstudien abstützen, wurden im zweiten Quartal 2007 begonnen. Die Verordnung sollte nach heutigem Planungsstand Mitte 2009 in Kraft gesetzt werden. Eine Anhörung bei den Kantonen und Fachverbänden ist in den Monaten August–Oktober 2008 vorgesehen.

Landesvermessung

In den Landesvermessungsverordnungen werden primär die Tätigkeiten des Bundesamtes für Landestopografie im Bereich der Landesvermessung festgelegt. Die Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV) regelt die Grundsätze, welche keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind. Die Departementsverordnung, Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS), enthält detaillierte technische Bestimmungen, die lediglich fachtechnische Bedeutung haben oder sich relativ rasch ändern können.

Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)

Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS)

Insbesondere werden darin

- der Inhalt der geodätischen, topografischen und kartografischen Landesvermessung umschrieben,
- die für alle Geobasisdaten des Bundesrechts massgeblichen Bezugssysteme und Bezugsrahmen definiert,

- die Zuständigkeiten im Bereich der Landesgrenze behandelt,
- die amtlichen und gewerblichen Leistungen abgegrenzt und
- die nationalen Atlanten und besonderen Dienste beschrieben.

Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo)
[→ Inkraftsetzung frühestens 1.1.2009]

Die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie für die amtlichen Leistungen der Landesvermessung und der Landesgeologie werden, gestützt auf die Gebühregrundsätze der GeoIV, in einer neuen Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo) geregelt. Diese Verordnung wird voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Gebührenregelungen weiter.

Landesgeologie

Verordnung über die Landesgeologie (LGeoIV)

Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV)

Die Landesgeologie hat den gesetzlichen Auftrag, Staat und Gesellschaft mit Informationen über die Beschaffenheit, die Eigenschaften und Prozesse des Untergrundes zu versorgen. Die von der Landesgeologie bereitgestellten

Informationen stellen Grundlagen und Ausgangsprodukte dar, die für weitere Aufgaben, Produkte und Derivate sowie Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette des Bundes, der Kantone und Dritter benötigt werden.

Geologische Daten des Bundes sind sinngemäss eine Teilmenge der Geodaten. In der LGeoIV werden die wichtigsten Begriffe bestimmt und der Vollzug der Aufgaben der Landesgeologie festgelegt.

Die Einsetzung der Eidgenössischen Geologischen Fachkommission wird neu in der Verordnung des VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV) geregelt und den Regelungen, wie sie für die anderen, vom Bundesrat eingesetzten ständigen Verwaltungskommissionen gelten, angeglichen.

Amtliche Vermessung

Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)

Die VAV wurde durch den Bundesrat 1992 erlassen, die TVAV 1994. Mit Inkrafttreten des GeoIG und der «Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA)» müssen diese Verordnungen

gen der neuen Gesetzgebung angepasst werden. Es wurde folgendes Vorgehen gewählt: Alle direkt mit dem GeoIG in Verbindung stehenden Änderungen wurden umgesetzt. Zudem wurden bestehende Inkonsistenzen zu anderen bestehenden Rechtsgrundlagen bereinigt und die Verordnungen wurden den aktuellen Begebenheiten angepasst. Es wurden jedoch lediglich Änderungen vorgenommen, die genügend ausdiskutiert waren. Auf weitergehende Änderungsvorschläge, die breiter abgestützt werden müssten, wurde bewusst verzichtet. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einer Teilrevision.

Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)

Durch die Veränderungen in der Hochschulausbildung (Bologna-Modell, Kreditsystem, Umgestaltung der Lehrpläne), die veränderten Studiengewohnheiten, die Zusammensetzung der Lehrgänge und die Entwicklungen an den Hochschulen drängten sich, gegenüber der heute gültigen Regelung, wesentliche Liberalisierungen bei der Zulassung zum Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer auf. Im Weiteren wurden die Ausbildungserfordernisse und das Staatsexamen den neuen Anforderungen des Berufes angepasst und zudem wurden der Ausbildungsnachweis, die Berufsausübung und die Disziplinarmassnahmen durch die Schaffung eines eidgenössischen Registers besser getrennt. Zusätzlich regelt die Verordnung die Organisation, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Eidgenössischen Geometerkommission, einer ausserparlamentarischen Behördenkommission.

Informationen stellen Grundlagen und Ausgangsprodukte dar, die für weitere Aufgaben, Produkte und Derivate sowie Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette des Bundes, der Kantone und Dritter benötigt werden.

Konsequenzen für die Praxis

Im Folgenden sind einige Konsequenzen aus der Geoinformationsgesetzgebung, die sich für die Praxis ergeben werden, zusammengestellt. Diese Zusammenstellung ist keineswegs vollständig, sie ist eine Auswahl einiger wichtiger Elemente. In der rechten Spalte sind die massgebenden Artikel des GeoIG und der betreffenden Ausführungsverordnungen aufgeführt.

Artikel GeoIG	Artikel VO
2, 3	1 Anhang (GeoIV)

Geltungsbereich der Gesetzgebung

Die Geoinformationsgesetzgebung gilt für alle Geobasisdaten des Bundesrechts. Diese Daten sind im GBDK, einem Anhang zur GeoIV, abschliessend festgelegt.

Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen

Als amtlicher Lagebezug der Geobasisdaten werden das Lagebezugssystem CH1903 mit dem Lagebezugsrahmen LV03 und das Lagebezugssystem CH1903+ mit dem Lagebezugsrahmen LV95 definiert.

Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt:

- für den Wechsel bei den Referenzdaten (insbesondere die Daten der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung) bis zum 31. Dezember 2016
- für den Wechsel bei den übrigen Geobasisdaten bis zum 31. Dezember 2020

Der amtliche Höhenbezug der Geobasisdaten richtet sich wie bisher nach dem Landesnivellement 1902 (LN02).

5, Abs. 2

4–7
53, Abs. 2
(GeoIV)

Die Umsetzung richtet sich nach den gleichen Fristen wie beim Geodatenmodell.

Geometadaten

Alle Geobasisdaten müssen durch Geometadaten beschrieben werden. Die massgebende Norm wird durch das Bundesamt für Landestopografie festgelegt.

Die Umsetzung richtet sich nach den gleichen Fristen wie beim Geodatenmodell.

6
46, Abs. 4

17–19
53, Abs. 1
(GeoIV)

Geografische Namen

Alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen werden umfassend benannt, wobei die Kantone dies gewährleisten müssen.

Zudem bestimmen die Kantone durch Rechtsakt, wer für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zuständig ist.

7

25–26
(GeoNV)
8
(GeoNV)

Geodatenmodelle

Allen Geobasisdaten ist mindestens ein Geodatenmodell zuzuordnen, wobei die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Geodatenmodell vorgibt. Sie legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad des Inhaltes fest.

Für die Umsetzung wird den Kantonen eine Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der GeoIV gewährt, also voraussichtlich bis zum 1.7.2013.

Raschere Anpassungen sind gefordert, wenn

- Völkerrecht oder Bundesrecht dies zwingend vorschreibt,
- es sich um Daten handelt, deren Rechtsgrundlage mit oder nach dem Inkrafttreten des GeoIG geschaffen wird,
- die Daten neu erheben werden oder
- die Datenverwaltung auf neue technisch-organisatorische Grundlagen (Datenbank, Hardware oder Software) gestellt wird, welche die Hemmnisse für eine Anpassung beseitigt.

5, Abs. 2
46, Abs. 4

8–10
53, Abs. 1
(GeoIV)

Zuständigkeit

Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Bundes oder des Kantons, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

8

Anhang
(GeoIV)

Archivierung, Historisierung

Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, müssen so historisiert werden, dass jeder Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden kann.

Die für die Archivierung zuständige Stelle erstellt für alle betroffenen Geobasisdaten ein Archivierungskonzept. Die Zuständigkeit ist identisch zur der oben beschriebenen Zuständigkeit.

Für die Umsetzung gelten die gleichen Fristen wie beim Geodatenmodell.

8

12–16
53, Abs. 1
(GeoIV)

Darstellungsmodelle

Die jeweils für die Geobasisdaten zuständige Fachstelle des Bundes kann in ihrem Fachbereich ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben und diese beschreiben.

5, Abs. 2
46, Abs. 4

11
53, Abs. 1
(GeoIV)

Zugang und Nutzung

Für den Zugang werden den Geobasisdaten folgende Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

- öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe A,

12

20–33
Anhang
(GeoIV)

- beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe B,
- nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Stufe C.

Allen Geobasisdaten des Bundesrechts ist im GBDK die entsprechende Zugangsberechtigungsstufe zugeordnet.

Geodienste

Geodienste müssen wie folgt zugänglich gemacht werden:

- alle Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A durch Darstellungsdienste.
- alle Geobasisdaten, die im GBDK entsprechend gekennzeichnet sind, durch Download-Dienste.
- die Geometadaten der Geobasisdaten durch Suchdienste.
- Für die Umrechnung zwischen den Bezugssystemen der Schweiz sowie internationalen Bezugssystemen einen Transformationsdienst durch das Bundesamt für Landestopografie.

Austausch unter Behörden

Die Behörden des Bundes und der Kantone müssen sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten gewähren.

Der Austausch wird pauschal abgegolten. Bund und Kantone werden die Modalitäten und die Bemessung der Ausgleichszahlungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

Gebühren

Bund und Kantone werden verpflichtet, die Grundsätze der Tarifierung für Geobasisdaten des Bundesrechts und für die Geodienste von nationalem Interesse zu harmonisieren.

Der Bundesrat regelt die Gebühren für den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes und für deren Nutzung sowie für die Nutzung der Geodienste des Bundes. Die Übergangsfrist für diese Regelungen beträgt 12 Jahre.

ÖREB-Kataster

Es wird ein Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgebaut. Der Bund ist zuständig für die strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht, die Kantone für die Führung. Die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch Bund und Kantone (Verbundaufgabe).

13	34–36 Anhang (GeolV)	6 (LVV)
14	37–42 (GeolV)	
15 46, Abs. 1	43–47 (GeolV)	→ GebV- swisstopo
16 34 39	→ ÖREBKV	

Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

Für die Patenterlangung der Ingenieur-Geometerinnen und Geometer werden die Zugangsvoraussetzungen liberalisiert und das Staatsexamen neu gestaltet. Die Berufsausübung und die Berufsregeln werden durch die Schaffung eines Registers klar definiert.

41	GeomV
----	-------

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Zur Anpassung ihrer kantonalen Rechtserlasse wird den Kantonen eine Frist von 3 Jahren, also voraussichtlich bis zum 1.7.2011 eingeräumt. In einem Leitfaden [5] werden den mit der Einführung des Geoinformationsrechts befassten Fachpersonen Informationen, Hinweise und Tipps gegeben.

46	
----	--

Weitere Informationen

Zusätzliche, weitergehende Informationen, insbesondere den Text des GeolG, die dazugehörige Botschaft, die Ausführungsverordnungen und den erläuternden Bericht finden sie unter www.swisstopo.ch → Dokumentation → Gesetzgebung. Zu beachten gilt, dass die Ausführungsverordnungen erst nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat bzw. das Departement veröffentlicht werden dürfen. Im Weiteren werden die Rechtserlasse nach der Inkraftsetzung in der systematischen Sammlung des Bundesrechts oder unter www.swisstopo.ch → Über swisstopo → Rechtliche Grundlagen zu finden sein.

Referenzen:

- [1] Strategie für Geoinformation beim Bund, 15. Juni 2001
www.swisstopo.ch → Dokumentation → Publikationen → KOGIS
- [2] Umsetzungskonzept zur Strategie für Geoinformation beim Bund, 16. Juni 2003
www.swisstopo.ch → Dokumentation → Publikationen → KOGIS
- [3] Schlussbericht «Die Informationssysteme über raumwirksame Rechte und insbesondere der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)» der Arbeitsgruppe SIDIS, 23. April 2007
www.cadastre.ch → Publikationen → Berichte
- [4] Praktische Umsetzung des Raumkatasters, SIK-GIS, 20. April 2007
www.cadastre.ch → Publikationen → Berichte
- [5] Leitfaden für die Einführung des neuen Geoinformationsrechts durch die Kantone, 30.11.2007
www.swisstopo.ch → Dokumentation → Gesetzgebung

Dr. Fridolin Wicki
Stv. Direktor swisstopo und Projektleiter GeolG
Seftigenstrasse 264
CH-3084 Wabern
fridolin.wicki@swisstopo.ch